

Beilage Nr. 22/2010
LG – 02251-2009/0001

LG – 02251/2009
MA 40 - FBSR 5933/10

Stand: 19. Mai 2010

ENTWURF

Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung
in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Gewährung von Hilfe an Menschen mit Behinderung

§ 1. Ziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen.

(2) Das Erreichen des in Abs. 1 genannten Zieles soll durch die Finanzierung von Beiträgen zu Leistungen, die durch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen erforderlich sind, erleichtert werden.

§ 2. Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

(1) Träger der Behindertenhilfe ist der Fonds Soziales Wien (FSW). Förderungen des 1. Abschnittes werden vom FSW gewährt.

(2) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 9, 12 Abs. 2, 13 und 15 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch.

(3) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 7, 8, 10, 11, 12 Abs. 3., 14, 15 Abs. 3, 16 und 17 besteht kein Rechtsanspruch. Der FSW erlässt Richtlinien für die Gewährung dieser Förderungen. Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise kundgemacht.

§ 3. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind. Kinder erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

§ 4. Personenkreis

(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsangehörigen zu.

(2) Den österreichischen Staatsangehörigen sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005) zuerkannt wurde,

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben, sowie deren Familienangehörige,

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltstitel nach § 45 oder § 48 NAG erteilt wurde oder deren vor In-Kraft-Treten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG DV) weiter gilt oder

4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, denen eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 NAG erteilt wurde.

(3) Personen, die nicht den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, stehen Leistungen zu, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

§ 5. Allgemeine Voraussetzungen

Förderungen werden nur Menschen mit Behinderung gewährt, die

1. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben,

2. zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung im Rahmen der Leistung bereit sind,

3. allfällige Eigenleistungen erbringen,

4. faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erhalten und

5. keine Möglichkeit haben, auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

§ 6. Förderbare Leistungen

(1) Die Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.

(2) Es ist jene Leistung zu fördern, die zur Unterstützung des Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes im Einzelfall sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen stehen.

(3) Die Gewährung einer Förderung kann unbefristet oder befristet erfolgen.

(4) Geförderte Leistungen gemäß §§ 9 (Tagesstruktur) und 12 Abs. 2 (vollbetreutes Wohnen) sind grundsätzlich bei den vom FSW anerkannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Von dieser Voraussetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 7. Frühförderung

Frühförderung umfasst Leistungen zur Förderung der Entwicklung und zur Begleitung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Die Leistung umfasst auch die Unterstützung und Begleitung ihrer Familien. Eine Förderung kann von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden.

§ 8. Schule

Das Land Wien trifft Vorsorge, dass spezielle Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen ihrer Schulausbildung zur Verfügung stehen, soweit diese nicht aufgrund von Bestimmungen im Bereich des Schulwesens gewährleistet sind.

§ 9. Tagesstruktur

Tagesstruktur umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Förderungen sind ab dem Ende der Schulpflicht, frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch darüber hinaus, zu gewähren.

§ 10.

Berufsqualifizierung und Berufsintegration

Berufsqualifizierung und Berufsintegration umfassen Leistungen, die der Erlangung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen oder der Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse dienen. Dabei ist Leistungen, die zu einem eigenen Einkommen und finanzieller Selbständigkeit führen, der Vorzug zu geben.

§ 11.

Arbeitsintegration

Arbeitsintegration umfasst Leistungen, die Menschen mit Behinderung, bei denen die erforderliche wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit nicht oder noch nicht vorliegt, die Teilhabe in Form eines Arbeitsverhältnisses am offenen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH und die auf Grund von Art und Ausmaß der Behinderung fehlende Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb.

§ 12.

Betreutes Wohnen

(1) Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit Wohnen in einer möglichst selbstbestimmten Form ermöglichen.

(2) Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 9), Berufsqualifizierung (§ 10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

(3) Teilbetreutes Wohnen umfasst die Betreuung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen.

§ 13. Mobilität

Menschen mit Behinderung, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder, mangels einer solchen, vom Hauptwohnsitz zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Wenn eine Begleitperson erforderlich ist, sind auch für diese die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, gewährleistet der FSW eine geeignete Beförderung des Menschen mit Behinderung und der allenfalls erforderlichen Begleitperson.

§ 14. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz soll Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, in einem Privathaushalt ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

§ 15. Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel sind bewegliche, körperliche Sachen, die speziell für Menschen mit Behinderung konzipiert sind und die behinderungsbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen helfen.

(2) Förderungen werden in Form von Kostenzuschüssen zur Beschaffung und Instandsetzung von bestimmten Arten von Hilfsmitteln gewährt. Die Art des Hilfsmittels, die Höhe des Kostenzuschusses und der einkommensabhängigen Eigenleistung werden nach Anhörung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Güter des allgemeinen Gebrauchs (Konsumgüter), wenn diese zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung erforderlich, geeignet und zweckmäßig sind, nach den Richtlinien des Fonds Soziales Wien gefördert werden.

(4) Für Instandhaltung und Betriebskosten, die zum Beispiel durch Energiebedarf, Gebühren oder Abgaben entstehen, werden keine Förderungen gewährt.

§ 16.
Gebärdensprachdolmetsch

Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres im privaten Bereich zum Zweck der sozialen Rehabilitation.

§ 17.
Beratung

Das Land Wien trifft Vorsorge, dass zur Verbesserung der Selbstbestimmung und des Umgangs mit der Behinderung sowie der Bewältigung schwieriger Lebens- und Alltagssituationen Beratungsleistungen angeboten werden.

§ 18.
Einstellung der Förderung

(1) Die Förderung ist bei Vorliegen folgender Gründe einzustellen:

1. die Leistung, für die die Förderung gewährt wurde, kann nicht mehr in Anspruch genommen werden,
2. die Leistung wurde länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen,
3. das Ziel der Leistung wurde erreicht,
4. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind weggefallen oder
5. die Eigenleistung wurde trotz Mahnung nicht erbracht.

(2) Der FSW teilt dem Menschen mit Behinderung den Zeitpunkt sowie den Grund der beabsichtigten Einstellung unverzüglich schriftlich mit. Bei der Einstellung von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist in der Mitteilung auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19.
Eigenleistung bei Tagesstruktur und Vollbetreutem Wohnen

(1) Menschen mit Behinderung haben bei Förderungen für Leistungen gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Bemessung und Einhebung der Eigenleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Bezug habenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

(4) Die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird in den Richtlinien des FSW geregelt.

§ 20.

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Eigenleistung bei der Tagesstruktur ist die Summe aller zustehenden pflegebezogenen Geldleistungen (Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen).

(2) Bemessungsgrundlagen für die Eigenleistung beim vollbetreuten Wohnen sind:

1. die Summe aller zustehenden pflegebezogenen Geldleistungen (Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen) und

2. die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Eigenleistung aus dem Einkommen). Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Unterhaltsansprüche zwischen - auch geschiedenen - Ehegatten. Nicht angerechnet werden:

a) Familienbeihilfen,

b) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,

c) pflegebezogene Geldleistungen,

d) Sonderzahlungen,

e) Lehrlingsentschädigungen.

§ 21.

Eigenleistung bei Tagesstruktur

Bei der Förderung von Leistungen der Tagesstruktur ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30 v.H. der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

§ 22.

Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

(1) Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen.

(2) Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1) abzüglich des nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes oder der Länder oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.

(3) Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird wie folgt festgelegt:

1. 80 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt,
2. 50 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt.

(4) Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld).

§ 23.

Verfahren bei Rechtsansprüchen

(1) Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim FSW einzubringen. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, ist der Antrag unverzüglich an den FSW weiterzuleiten. Der FSW hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Förderung zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden. Entscheidungen über den Antrag bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über Anträge, denen nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, sind zu begründen. In den Entscheidungen des FSW ist auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Parteien haben das Recht, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Im Fall einer beabsichtigten Einstellung kann der Mensch mit Behinderung einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien richten. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem FSW zu. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz,
3. aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis,

4. aktuelle Gutachten und Atteste über das Vorliegen einer Behinderung,
5. aktueller Nachweis über Einkommen und Vermögen, den Bezug von pflegebezogenen und sonstigen Leistungen sowie Unterhaltsansprüche und –verpflichtungen und
6. Angaben und Nachweise über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter.

(3) Der Mensch mit Behinderung hat die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich einer zur Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung oder multiprofessionellen Begutachtung zu unterziehen. Kommt er diesen Mitwirkungspflichten ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Förderung abgelehnt oder eingestellt werden, wenn er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich in geeigneter Art und Weise aufmerksam gemacht worden ist.

(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 24. Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW sind ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname und Vorname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Familienstand oder Personenstand,
5. Sozialversicherungsnummer,
6. Staatsangehörigkeit,
7. aktueller Hauptwohnsitz, allfällige weitere Wohnsitze oder sonstiger Aufenthalt,
8. Daten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sowie Daten zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Leistung,
9. Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
10. Daten über den Bezug der Familienbeihilfe,
11. Pflegegeldstufe,
12. gewährte und zu gewährende Förderungen,
13. erbrachte und zu erbringende Eigenleistungen,
14. Kommunikationsdaten und
15. Bankverbindung.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

(3) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien und vom FSW als Träger der Behindertenhilfe Daten gemäß Abs. 1 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung und die Eigenleistung erbracht wurden, zu löschen.

§ 25.

Befreiung von Abgaben und Barauslagen

Anbringen und Amtshandlungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit. Barauslagen trägt der Magistrat der Stadt Wien.

§ 26.

Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide und Verfügungen gemäß § 22 WBHG gelten als Förderbewilligungen gemäß § 9 und solche gemäß § 24 WBHG als Förderbewilligungen gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Bemessung der Eigenleistung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

2. Abschnitt

Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe

§ 27.

Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

(1) Ist die Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet der

FSW Behindertenhilfe, soweit bisher vom Land Wien oder vom FSW Hilfen erbracht worden sind.

(2) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land hat der FSW im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, soweit der FSW Förderungen an diesen Menschen mit Behinderung geleistet hat, weitere sechs Monate Hilfe zu leisten.

(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land hat der FSW, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1 und 2, im Falle der Gewährung von Hilfen, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zu erbringen.

(4) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Land nach Wien hat der FSW im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen zu erbringen.

(5) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Land nach Wien hat der FSW Förderungen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 4, im Falle der Gewährung von Hilfen, diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zu erbringen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und § 28 gelten nur, wenn die Verlegung des Hauptwohnsitzes von einem oder in ein Land erfolgt, das die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe unterzeichnet hat.

§ 28.

Hauptwohnsitz

(1) Der Hauptwohnsitz eines Menschen mit Behinderung ist dort begründet, wo er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen mit Behinderung auf mehrere Wohnsitze zu, hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

(2) Bei minderjährigen Menschen mit Behinderung gilt folgende Regelung:

1. Eheleiche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie angehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters. In Ermangelung eines solchen im Inland, durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland, teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.

2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter. Wenn sie dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters.

3. Abschnitt

Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien

§ 29.

Behördliche Aufsicht

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Einrichtungen für Tagesstruktur gemäß § 9 und vollbetreutes Wohnen gemäß § 12 Abs. 2, sofern diese Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich des WSHG, des WWPG, des WrJWG 1990 oder des Wr. KAG fallen.

(2) Auf Einrichtungen, wie Kindergärten, Horte, Schulen, Lehrwerkstätten, Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten, Kuranstalten, Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege und dergleichen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn diese von Menschen mit Behinderung aus Gründen der Integration besucht werden.

(3) Einrichtungen gemäß Abs. 1 unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wien.

§ 30.

Betriebsanzeige

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Aufnahme des Betriebes dem Magistrat der Stadt Wien mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Angaben über die Betreiberin oder den Betreiber und die für sie oder ihn handelnden Personen (Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug),
2. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Betreiberin oder des Betreibers und der für die Einrichtung handelnden Personen (Strafregisterauszug),
3. Betriebs- und Leistungsbeschreibung inklusive Betreuungskonzept (Personenkreis, Höchstzahl der zu betreuenden Personen, Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen wie Betreuung und Pflege),
4. Hausordnung für den inneren Betrieb, welche in groben Zügen Regeln für das Zusammenleben wiederzugeben hat,

5. Personalkonzept, aus dem insbesondere eine für die Leitung fachlich geeignete und qualifizierte Person, ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis und die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen hervorgehen,
6. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,
7. Nachweis über die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten.

(3) Die Aufnahme des Betriebes ist mit Bescheid zu untersagen, wenn auf Grund der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen ist, dass eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit sichergestellt ist.

(4) Die Aufnahme des Betriebes ist zulässig, wenn der Magistrat der Stadt Wien die Betriebsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und aller erforderlichen Unterlagen untersagt.

(5) Die Behörde ist berechtigt, nach Aufnahme des Betriebes mit Bescheid Auflagen vorzuschreiben, sofern und soweit deren Erfüllung erforderlich ist, damit die Einrichtung den technischen, sicherheitstechnischen und hygienischen und die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht.

(6) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 3 und 5 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 31.

Pflichten der Betreiberin und des Betreibers

Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet,

1. ausreichendes und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal – bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis, die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen und das vorgesehene Leistungsangebot – zur Verfügung zu stellen,
2. die Erweiterung, die wesentliche Einschränkung, die Änderung des Leistungsangebotes, die Einstellung des Betriebes, die Übergabe des Betriebes an eine andere Betreiberin oder einen anderen Betreiber, die Änderung des Namens der Betreiberin oder des Betreibers oder der Einrichtung, die Verlegung der Einrichtung und die Änderung in der Leitung spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und
3. die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf dem aktuellen Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

§ 32.

Ausübung der behördliche Aufsicht

(1) Die Behörde hat im Rahmen der Aufsicht regelmäßig zu prüfen, ob die Ausstattung der Einrichtung den technischen, sicherheitstechnischen und hygienischen und die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung betreten und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen nehmen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Werden bei der Überprüfung einer Einrichtung Mängel festgestellt, hat der Magistrat der Stadt Wien der Betreiberin oder dem Betreiber die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat den Betrieb der Einrichtung mit Bescheid ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel vorliegen, die nicht behebbar sind oder zu deren Behebung die Betreiberin oder der Betreiber nicht bereit ist oder
2. schwerwiegende Mängel trotz Erteilung eines Auftrages nach Abs. 4 nicht behoben wurden.

(6) Ein nach Abs. 5 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund für die Untersagung weggefallen ist.

(7) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 4, 5 und 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 33.

Auskunftspflicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat dem FSW zum Zweck der Gewährung von Förderungen über das Vorliegen, die Art und das Ausmaß von im Rahmen der Aufsicht festgestellten Mängeln Auskunft zu erteilen.

(2) Bescheide nach § 32 Abs. 4, 5 und 6 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem FSW in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 34. Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familien- oder Personenstand und Staatsangehörigkeit des Menschen mit Behinderung,
2. Pflegegeldstufe,
3. Aufnahme-, Entlassungs- und Sterbedaten,
4. Daten betreffend die medizinische, pflegerische und pädagogische Betreuung (Dokumentation),
5. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Einrichtung, in der die Betreuung erfolgt,
6. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Vertreterin oder des Vertreters und der Vertrauensperson des Menschen mit Behinderung.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Rechtsträgers der Einrichtung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der Vertreterin oder des Vertreters des Rechtsträgers und der Einrichtung,
2. strafgerichtliche und verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der vertretungsbefugten Person,
3. Daten über das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der Einrichtung,

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von bei der Einrichtung beschäftigten Personen zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,
2. Ausbildungs- und Qualifikationsdaten,
3. Dienstzeiten,
4. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Beschäftigten oder des Beschäftigten.

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von Personen, die eine Anzeige oder Beschwerde erheben zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:

1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,
2. Adresse,
3. Inhalt der Anzeige oder Beschwerde.

(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.

(6) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien Daten gemäß Abs. 1 bis 4 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Einrichtung eingestellt wurde, zu löschen.

§ 35.

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 EUR, im besonders schwerwiegenden Fall oder bei Wiederholung mit Geldstrafe bis zu 7.500 EUR zu bestrafen ist, begeht, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach diesem Gesetz

1. entgegen § 30 Abs. 1 die Betriebsanzeige nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 30 Abs. 1 eine Einrichtung ohne Betriebsanzeige führt,
3. den Organen der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht nicht ermöglicht oder erheblich erschwert, insbesondere indem sie oder er entgegen § 32 Abs. 2 das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, ihrer oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in die Unterlagen gewährt,
4. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 31 Z 2 nicht nachkommt,
5. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 31 Z 3, die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf aktuellem Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten, nicht nachkommt,
6. trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde einen Mangel nicht innerhalb der gemäß § 32 Abs. 4 gesetzten Frist behebt oder
7. trotz Untersagung des Betriebes gemäß § 32 Abs. 5 durch die Aufsichtsbehörde die Einrichtung weiter betreibt.

§ 36.

Übergangsbestimmungen

Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestehen, haben spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen

Unterlagen in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

4. Abschnitt

§ 37.

Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut und begleitet werden, sind berechtigt, Mitbestimmungsgremien, wie Werkstätten- und Wohnräte zu bilden. Diese sind in wichtigen, sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und in Entscheidungsabläufe einzubeziehen.

§ 38.

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung erstatten.

(2) Die Interessenvertretung besteht aus

1. mindestens zehn und höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen, die nach ihrem satzungsgemäßen Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung zum Ziel haben und die ihre Tätigkeit in Wien ausüben, und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, wobei mindestens acht Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Menschen mit Behinderung sein müssen,
2. den Mitgliedern der für Behindertenangelegenheiten eingerichteten Kommission gemäß § 59 Wiener Stadtverfassung – WStV.

(3) Die Mitglieder der Interessenvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der im Abs. 2 Z 1 genannten Organisationen auf die Dauer der Legislaturperiode des Wiener Landtages zu bestellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderung vertreten sind. Für die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist zunächst das von den Vereinigungen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Werden Vorschläge

nicht oder in nicht ausreichender Anzahl erstattet, so bestimmt die Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Den Vorsitz in der Interessenvertretung führt die oder der aus dem Kreis der Mitglieder der Interessenvertretung gemäß Abs. 2 Z 1 gewählte Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren oder dessen aus demselben Kreis der Mitglieder der Interessenvertretung gewählte Stellvertreterin oder gewählter Stellvertreter. Stellvertretende Mitglieder können nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt werden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters hat in der ersten Sitzung der Funktionsperiode der Interessenvertretung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Wiener Landtages stattzufinden. Die erste Sitzung der Interessenvertretung ist spätestens drei Monate nach dem Wahltag anzusetzen. Die Funktion der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erlischt, wenn diese oder dieser aus der Interessenvertretung ausscheidet, wenn sie oder er darum ersucht oder ihr oder ihm von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 1 mit einfacher Stimmenmehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Interessenvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Interessenvertretung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen der Interessenvertretung sind nicht öffentlich, sofern die Interessenvertretung nichts Gegenteiliges beschließt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass Teile einer Sitzung für vertraulich erklärt werden. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen die zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Gemeindebedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW einzuladen. Die Gemeindebediensteten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW haben dieser Einladung zu folgen und von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind dem Landtag und der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefasst wurden, ist auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder festzuhalten und dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Interessenvertretung sind einmal jährlich die Entscheidungen des Landtages und der Landesregierung zu oben genannten Beschlüssen vorzulegen.

(6) Die Interessenvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die für die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte notwendigen Personal- und Sacherfordernisse sind vom Magistrat der Stadt Wien beizustellen.

(7) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(8) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Interessenvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen.

5. Abschnitt

§ 39. Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/ 2009;
2. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;
3. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;
4. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG DV), BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2009;
5. Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG), LGBl. für Wien, Nr. 16/1986 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/2007;
6. Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe – Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der jeweils geltenden Fassung;
7. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005 in der jeweils geltenden Fassung;
8. Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990 in der jeweils geltenden Fassung;
9. Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40.

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.

§ 41.

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der geltenden Fassung, tritt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Das derzeit in Kraft stehende Gesetz über die Hilfe für Behinderte – Wiener Behindertengesetz (WBHG) – stammt größtenteils inhaltlich aus dem Jahr 1966 und spiegelt die modernen Gegebenheiten nicht mehr adäquat wieder. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind nicht mehr zeitgemäß.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dem bereits in der Realität erfolgten Paradigmenwechsel sowohl in sprachlicher Hinsicht als auch in Hinblick auf Selbständigkeit und Normalisierung der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.

Darüber hinaus soll eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an das Fördersystem des Fonds Soziales Wien (FSW) erfolgen, welche neben einer Verwaltungsvereinfachung auch zu mehr Transparenz im Fördersystem führen soll.

Inhalt/Problemlösung:

Erlassung eines neuen, zeitgemäßen Landesgesetzes

Alternativen:

Novellierung des bestehenden Gesetzes

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf den allgemeinen Teil, Punkt II der Allgemeinen Erläuterungen verwiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Gesetz dient der Umsetzung des Normalisierungsprinzips. Das Leben von Menschen mit Behinderung soll sich möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich europarechtlicher Vorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Einleitung

Seit dem In-Kraft-Treten des Wiener Behindertengesetzes hat das Land Wien die Politik für Menschen mit Behinderung kontinuierlich reformiert und den geänderten Paradigmen entsprechend die Unterstützung und Förderung dieser Zielgruppe modernisiert. Dies betrifft sowohl Art und Umfang spezifischer Hilfsmaßnahmen als auch die Durchführung der Behindertenhilfe durch den Fonds Soziales Wien (FSW). Der vorliegende Gesetzesentwurf soll diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Eines der wesentlichen Ziele der Wiener Behindertenhilfe ist die Umsetzung des Normalisierungsprinzips. Normalisierung bedeutet, dass sich das Leben von Menschen mit Behinderung möglichst wenig von dem Leben von Menschen ohne Behinderung unterscheiden soll. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt daher darauf Bedacht, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung unter Wahrung der Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Mitbestimmung zu befriedigen, um eine bessere Integration und Anerkennung in der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz hat zum Ziel, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern. Aufgabe der Behindertenhilfe im Landesbereich ist es, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung weitgehend zu normalisieren und somit Alltagsbedingungen zu schaffen, die eine ähnliche Lebensweise wie die von Menschen ohne Behinderung ermöglichen. Um einen derartigen Ausgleich zu schaffen, werden Förderungen subsidiär zu anderen, insbesondere bundesgesetzlichen Maßnahmen und Leistungen für die teilweise Abdeckung der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen gewährt.

Die Durchführung der Behindertenhilfe durch den FSW ermöglicht Menschen mit Behinderung auszuwählen, bei welcher der vom FSW anerkannten leistungserbringenden Einrichtung sie eine individuell zuerkannte Leistung in Anspruch nehmen. Das Fördersystem ist sehr flexibel bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus ist durch die Förderbedarfsprüfung sichergestellt, dass die persönliche Lebenssituation weitestgehend berücksichtigt und eine Gleichbehandlung aller Klientinnen und Klienten gewährleistet wird. Frauen und Mädchen mit Behinderung sind oftmals mehrfachen, auch strukturell bedingten Diskriminierungen ausgesetzt. Im Zuge der Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen soll der Erforschung frauenspezifischer Problemlagen besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Für Menschen mit Behinderung, die einen Migrationshintergrund haben, können durch sprachliche Missverständnisse oder Unkenntnis kultureller Zusammenhänge zusätzliche Barrieren entstehen. Auch dieser Aspekt muss bei der Weiterentwicklung der Wiener Behindertenhilfe berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Änderungen, die das Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) im Vergleich zum derzeit geltenden Wiener Behindertengesetz (WBHG) bringen soll, betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Präzisierung des Personenkreises durch Schaffung einer klaren Grenze zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen;
- Anpassung der Definition der Behinderung durch Eliminierung der als diskriminierend empfundenen Begriffe „Leiden und Gebrechen“. Die Begriffe sind nicht zeitgemäß und sollen daher vermieden werden;
- Klarstellung, dass die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung durch Beiträge zur Abdeckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen gefördert werden soll;
- Erweiterung der förderbaren Leistungen:
 - Frühförderung
 - Teilbetreutes Wohnen
 - Persönliche Assistenz
 - Gebärdensprachdolmetsch
 - Beratungsleistungen
- Verankerung der Werkstätten- und Wohnräte.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine maßgeblichen finanziellen Veränderungen verursacht.

Ein Großteil der im Entwurf angeführten Leistungen wird bereits gefördert. Veränderungen und Alternativen im Leistungsangebot sind kostenneutral.

III. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziel)

Ziel der Wiener Behindertenpolitik und damit auch des neuen Chancengleichheitsgesetzes Wien ist, Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben, integriert in die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche durch individuelle Beratung, Begleitung, Betreuung, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahmen zu ermöglichen. Selbstbestimmung im Alltag stellt einen zentralen Maßstab für die Lebensqualität der Menschen mit Behinderung dar und ist mehr als die Anerkennung grundrechtlicher Freiheiten. Selbstbestimmung ist die reale Möglichkeit „mit eigener Stimme“ zu sprechen und eigene Entscheidungen zu treffen.

Zu § 2 (Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen):

Die Bestimmung regelt die Trägerschaft und legt fest, auf welche Förderungen ein Rechtsanspruch besteht und welche Leistungen vom Träger der Behindertenhilfe vertraglich gefördert werden. Die Regelungen verankern in weiten Bereichen bereits gelebte Praxis nunmehr gesetzlich.

Der FSW vergibt Förderungen auf Grundlage des Gesetzes und der bestehenden allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinie. Die Förderrichtlinien des FSW werden vom Kuratorium des FSW beschlossen.

Förderungen können an Einzelpersonen (Subjektförderungen), an Einrichtungen (Objektförderungen) sowie für zeitlich befristete und/oder einmalige Vorhaben (Projektförderungen) vergeben werden.

Bei Subjektförderungen sieht das Fördersystem des FSW eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der leistungserbringenden Einrichtungen vor, um abhängig von der Art und Schwere der Behinderung auch eine höchst mögliche Mitbestimmung zu erreichen. Vor Zusage einer Förderung wird ein umfassendes Beratungsgespräch mit fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FSW oder der von ihm beauftragten Institutionen geführt, um die am besten geeignete Leistung für den Menschen mit Behinderung festzulegen.

Maßnahmen im Bereich des Strafrechts (z.B. Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder Maßnahmen auf Grund richterlicher Weisungen) fallen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in die Kompetenz des Bundes,

weshalb eine Kostentragung durch den nach diesem Gesetz zuständigen Träger der Behindertenhilfe ausscheiden muss.

Zu § 3 (Menschen mit Behinderung):

Die Definition der Zielgruppe entspricht weitgehend jener des § 1a Abs. 1 WBHG 1986, trägt aber den neuen Begrifflichkeiten Rechnung. Für die Ausfüllung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „dauernd wesentlich benachteiligt“ wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz und Wiener Pflegegeldgesetz ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten angenommen. Defizite im Bereich schulischer Fertigkeiten (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, etc.) stellen keine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes dar. Gleichfalls nicht als Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Beeinträchtigungen durch Alkohol- oder Drogenkonsum. Nicht ausgeschlossen vom anspruchsberechtigten Personenkreis sind Personen, deren Behinderung im Sinne des § 2 als Folge von früherem Alkohol- oder Drogenkonsum eingetreten ist.

Zu § 4 (Personenkreis):

Abs. 1 bestimmt, dass österreichische Staatsangehörige grundsätzlich zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.

Abs. 2 umfasst den Kreis der Personen, die den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Er entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge (Asylberechtigte) oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (subsidiär Schutzberechtigte), der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten sowie der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Abs. 3 normiert eine Härteklausele.

In allen Fällen ist ein rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich.

Zu § 5 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die Bestimmung legt die personenbezogenen Förderbedingungen fest. Auch Menschen mit Behinderung haben unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß derselben bestimmte Pflichten, wie etwa zur persönlichen Mitwirkung und zur Leistung von finanziellen Beiträgen. Förderungen sind nur dort möglich, wo der Bedarf nicht bereits anderweitig abgedeckt ist oder abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Es wird insofern auch vorausgesetzt, dass alle Ansprüche auf gleichartige Leistungen geltend gemacht und nachhaltig verfolgt werden.

Zu § 6 (Förderbare Leistungen):

Die Bestimmung legt die Kriterien fest, die eine Leistung erfüllen muss, damit eine Förderung möglich ist.

Nur notwendige und erforderliche Leistungen können gefördert werden. Eine Notwendigkeit wird etwa dann fehlen, wenn die Förderung neuer Hilfsmittel begehrt wird, der notwendige Bedarf aber durch ein vorhandenes Hilfsmittel gedeckt ist. Kosten und Nutzen sind dabei abzuwägen.

Die Leistung muss geeignet und zweckmäßig sein. Diese Prüfung erfolgt nach sachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles.

Aufgrund der Struktur des Fördersystems und zur Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel wird gefordert, dass bestimmte Leistungen grundsätzlich bei vom FSW anerkannten und geförderten Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Ein in Abs. 4 geregelter Ausnahmefall liegt insbesondere nicht vor, wenn eine im Einzelfall sinnvolle, notwendige und zweckmäßige Leistung durch eine vom FSW anerkannte Einrichtung erbracht werden kann.

Zu § 7 (Frühförderung):

Ziel der Leistung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Dadurch soll größtmögliche Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit erreicht und Sekundärbehinderungen vorgebeugt werden.

Zielgruppen der Frühförderung sind insbesondere von Behinderung bedrohte Kinder, Kinder mit Behinderung und Mehrfachbehinderung (auch auf Grund chronischer Erkrankungen) sowie Frühgeborene und Säuglinge mit biologischen und/oder psychosozialen Entwicklungsrisiken. Frühförderung heißt, auch Eltern, Geschwister

und andere Bezugspersonen in die Betreuung mit einzubeziehen. Eltern können so im Umgang mit ihrem behinderten Kind optimal unterstützt werden. Ein wichtiger methodischer Ansatz ist die Multiprofessionalität. Das heißt, dass mehrere Berufsgruppen, wie insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Frühförderinnen und Frühförderer in die Behandlungs- und Betreuungskette miteingebunden werden.

Es gibt verschiedene Formen der Frühförderung:

- Mobile Frühförderung durch „Aufsuchen“ in der Wohnung unter Einbeziehung des familiären Umfeldes;
- Entwicklungsförderung in Ambulanzen durch mehrdimensionale Diagnostik, Beratung, Begleitung und Therapie unter Einbeziehung der körperlichen, seelischen und sozialen Ebene der Entwicklung;
- Sozialpädagogische Förderung durch Schaffung von Spiel-, Erlebnis- und Freizeiträumen für Kinder und deren Familien.

Die Frühförderung endet mit dem Schuleintritt.

Zu § 8 (Schule):

Das Land Wien unterstützt Programme und Einrichtungen durch finanzielle Beiträge.

Zu § 9 (Tagesstruktur):

Ziel ist die Bereitstellung adäquater tagesstrukturierter Angebote für Menschen mit Behinderung. Diese reichen von basalen Förderangeboten bis hin zu Qualifizierungsangeboten mit dem Ziel einer beruflichen (Re-)Integration.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- Basale Förderangebote für Menschen, deren Behinderung durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist: schwere kognitive Beeinträchtigung, Pflegegeldstufe 5-7, Inkontinenz, Nonverbalität, Immobilität, hohe Abhängigkeit bei Nahrungsaufnahme und eingeschränkte Körperwahrnehmung;
- Kreative Angebote: Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei einfachen kreativen Arbeiten. Es besteht kein Bestreben, eine professionelle Arbeitshaltung zu simulieren bzw. Objekte mit Marktwert herzustellen;
- Arbeitsangebote: Verrichtung von Industriearbeit, Dienstleistungen, Anfertigung von Manufakturarbeiten und Ähnliches. Es wird eine professionelle Arbeitshaltung angestrebt, simuliert bzw. umgesetzt;

- Qualifizierungsangebote: Das konkrete Ziel ist die Heranführung zu Maßnahmen der beruflichen Integration bzw. die Vermittlung eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses;
- Angebote zur dislozierten Tagesstruktur: Dislozierte Tagesstruktur umfasst Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung in externen Betrieben, die unter Anleitung und Verantwortung der Tagesstruktur-Einrichtung erfolgen. Sie ermöglichen die Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt unter schützenden Bedingungen;
- Förderung von Um- und Nachschulungsmaßnahmen (Volontariaten) in Unternehmen.

Das Leistungsspektrum der Tagesstruktur ist darüber hinaus zielgruppenspezifisch konzipiert. Bei Erfolgsaussicht ist einem Berufsintegrationsversuch der Vorzug zu geben.

Zu § 10 (Berufsqualifizierung und Berufsintegration):

Ziel der Berufsqualifizierung und Berufsintegration ist die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung sozialversicherungspflichtiger Dienstverhältnisse. Der FSW ergänzt die Berufsintegrationsmaßnahmen des Bundes durch eigene Angebote und beteiligt sich an diesen im Rahmen von Co-Finanzierungen. Angeboten werden zum Beispiel Arbeitsassistenten, vermittlungsorientierte Integrationsbegleitung und Jobcoaching zur Erlangung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen sowie Ausbildung, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahmen, Arbeitserprobung, Arbeitsversuche, Arbeitstraining, Lehrlingsausbildung, Lehrwerkstätten, integrative Berufsausbildung mit speziellen Lehrformen wie verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung zur Qualifizierung und Berufsausbildung.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

1. Leistungen zur Vorbereitung auf den offenen Arbeitsmarkt:
 - Arbeitstrainingsmaßnahmen
 - Berufsfindungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen
 - Qualifizierungsprogramme
2. Beratungs- und Assistenzleistungen zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am offenen Arbeitsmarkt:
 - Information und Beratung
 - Arbeitsplatzakquisition
 - Vermittlung eines Arbeitsplatzes auf dem offenen Arbeitsmarkt
 - Ambulante Begleitung zur Festigung des Arbeitsverhältnisses

Zu § 11 (Arbeitsintegration):

Zielgruppe sind jene Menschen mit Behinderung, welche gemäß § 2 Abs. 2 lit. d Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG nicht als begünstigte Behinderte gelten. Das sind Menschen mit einer Behinderung von mindestens 50 vH, die auf Grund des Ausmaßes ihrer Behinderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb gemäß § 11 BEinstG nicht geeignet sind.

Co-Finanzierungen von Beschäftigung in einem integrativen Betrieb erfolgen unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich behinderungsbedingter Minderleistungen an einem Arbeitsplatz auf dem offenen Arbeitsmarkt;
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu den Lohnkosten;
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine betriebsinterne Mentorin oder einen Mentor.

Zu § 12 (Betreutes Wohnen):

Betreutes Wohnen stellt eine bedarfsorientierte, von privaten Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachte Betreuungsleistung für Menschen mit Behinderung dar, die professionelle Unterstützung im Alltag benötigen. Die betreuten Personen leben in Privatwohnungen oder in von Einrichtungen zur Verfügung gestellten Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften oder Wohnhäusern.

Förderungen für Betreutes Wohnen können kurzfristig als Übergang in eine selbständige Wohnform oder bei Bedarf auch dauerhaft gewährt werden.

Leistungen nach Abs. 2 richten sich an Menschen mit Behinderung, die umfassende Betreuung und Hilfestellung im Alltag benötigen und umfassen neben der von Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachten notwendigen Betreuungsleistungen auch Unterkunft und erforderliche Verpflegung in Wohngemeinschaften, diesen angeschlossenen Einzelwohnungen sowie in Wohnhäusern von Einrichtungen.

Ziele:

- Unterstützung bei einer zunehmend selbständigen und eigenverantwortlichen Alltagsbewältigung zur Steigerung der Lebensqualität;
- Erweiterung der sozialen Kompetenzen und der praktischen Fähigkeiten, Einbindung in das soziale Umfeld;

- Unterstützung bei der Entwicklung größtmöglicher Autonomie und Begleitung bei der Umsetzung eigener Lebensentwürfe;
- Unterstützung des Übergangs in selbständigere Wohnformen.

Zielgruppe sind Menschen mit intellektueller, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Erkrankung, denen ein selbständiges Wohnen nicht möglich ist, und die umfassende Betreuung und unmittelbare Erreichbarkeit von Betreuungspersonal benötigen.

Für Minderjährige ist im Rahmen der sozialen Dienste nach den jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen vorgesorgt.

Die Wohnmöglichkeiten werden in Wohngemeinschaften, daran angeschlossenen Einzelwohnungen und in aus Wohngruppen bestehenden Wohnhäusern angeboten. Die Aufnahme ist ab Volljährigkeit möglich. Die Verpflegung umfasst die im Allgemeinen notwendige Versorgung mit Mahlzeiten. Nicht im Leistungsumfang enthalten ist die Abdeckung bestimmter persönlicher Bedürfnisse (wie z.B. Kleidung, Kosmetik, Rauchwaren, Einrichtungsgegenstände und Freizeitgestaltung). Derartige Aufwendungen sind mit dem Taschengeld, den Sonderzahlungen, der erhöhten Familienbeihilfe oder einem allfälligen Vermögen abzudecken. Abhängig vom persönlichen Unterstützungsbedarf wird auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung Beratung, Anleitung sowie Hilfestellung mit dem Ziel der größtmöglichen Selbständigkeit im Alltag angeboten.

Die Betreuung findet ganzjährig und täglich in der Einrichtung und gelegentlich außerhalb der Einrichtung statt. Nachts gibt es Bereitschaftsdienste und bei Bedarf wachende Nachtdienste.

Leistungen nach Abs. 3 umfassen bedarfsorientierte, von Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachte Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung, die punktuell Unterstützung im Alltag benötigen. Die betreuten Personen leben in Privatwohnungen oder in von Einrichtungen zur Verfügung gestellten Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften. Das Alltagsleben in der Wohnung und die Verpflegung werden selbst organisiert und finanziert. Förderungen für diese Leistungen können kurzfristig als Übergang in ein gänzlich selbständiges Leben oder bei Bedarf auch langfristig gewährt werden.

Ziele:

- selbständige und eigenverantwortliche Alltagsbewältigung in einer individuellen Wohnform mit punktueller, bedarfsorientierter Unterstützung;
- Erweiterung der sozialen Kompetenzen und der erforderlichen Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags sowie Einbindung in ein soziales Umfeld;

- Entwicklung größtmöglicher Autonomie und Umsetzung eigener Lebensentwürfe;
- Leben ohne Betreuung.

Zielgruppe sind Menschen mit intellektueller, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die punktuelle Betreuung und nicht unmittelbare Erreichbarkeit von Betreuungspersonal benötigen. Die Betreuungsdichte ist bedarfsabhängig und variiert von mindestens einem Betreuungskontakt pro Woche bis zum täglichen Kontakt. Die Betreuerinnen und Betreuer sind darüber hinaus telefonisch erreichbar, nächtliche Rufbereitschaft wird, abhängig von der betreuenden Einrichtung, angeboten.

Abhängig vom persönlichen Unterstützungsbedarf wird auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung Beratung, Anleitung sowie Hilfestellung im Alltag angeboten. Die Betreuung findet je nach Vereinbarung in der Wohnung oder Wohngemeinschaft, am Betreuungsstützpunkt der Einrichtung oder an anderen Orten statt.

Zu § 13 (Mobilität):

Ziel der Leistung ist entweder

- die finanzielle Entlastung durch Übernahme der Fahrtkosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und retour. Bei begleitpflichtigen Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auch die Fahrtkosten einer oder eines Angehörigen ersetzt

oder

- sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, eine geeignete andere Beförderung zu ermöglichen. Diese kann in Form von Fahrtendiensten oder direkt durch Angehörige mit eigenem PKW gegen Kostenersatz in Anlehnung an das amtliche Kilometergeld durchgeführt werden. Für begleitpflichtige Personen werden die Kosten einer vom Fahrtendienst bereitgestellten Begleitperson vom FSW übernommen.

Begleitpflichtig sind minderjährige Personen mit Behinderung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Personen, bei denen auf Grund von Art und Schwere der Behinderung eine Begleitung erforderlich ist.

Es werden die Fahrtkosten von der Einrichtung des betreuten Wohnens, mangels einer solchen vom Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderung, zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und retour gefördert. Befindet sich ein Mensch mit Behinderung in einer Maßnahme des betreuten Wohnens werden Fahrten von der Wohnung des Menschen mit Behinderung bzw. der Wohnung der Angehörigen in

eine Einrichtung der Behindertenhilfe oder von einer Einrichtung der Behindertenhilfe zu der Wohnung des Menschen mit Behinderung bzw. der Wohnung der Angehörigen, selbst wenn die Person dort hauptwohnsitzgemeldet ist, auch an den Wochenenden nicht gefördert.

Zu § 14 (Persönliche Assistenz):

Durch diese Bestimmung soll die bisherige Praxis des FSW, in besonderen Fällen Persönliche Assistenz anzubieten, auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Zu § 15 (Hilfsmittel):

Abs. 1 und 2:

Hilfsmittel sollen die Bewältigung des Alltags, wenn diese andernfalls nicht oder nur erschwert möglich wäre, unterstützen und erleichtern. Förderungen für Hilfsmittel werden nur für soziale Rehabilitation, nicht aber für Rehabilitation auf einem Arbeits- oder Studienplatz gewährt. Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen vorliegen. Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Abs. 3:

Güter des allgemeinen Gebrauchs (Konsumgüter) werden auf Grund von Richtlinien des FSW gefördert.

Zu § 16 (Gebärdensprachdolmetsch):

Dolmetschleistungen werden nun gesetzlich verankert.

Zu § 17 (Beratung):

Gefördert werden die Beratungseinrichtungen im Rahmen einer Objekt- oder Projektförderung. Geförderte Beratungseinrichtungen zeichnen sich durch einen hohen Spezialisierungsgrad aus und können sich an alle Alters- und Bedarfsgruppen von Menschen mit Behinderung richten. Der Zugang zu den Beratungseinrichtungen soll möglichst niederschwellig sein. In der Regel handelt es sich um Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Fragen zu Beruf, Freizeit, Gesundheit, Recht, Wohnen. Die Beratung erfolgt insbesondere in folgenden Formen:

- Peer Beratung: Die Beratung erfolgt durch Menschen mit Behinderung;

- Spezialisierte Beratung: Die Beratung in den Beratungsstellen konzentriert sich auf bestimmte Behinderungs- oder Krankheitsformen wie z.B. Autismus, Multiple Sklerose, Sehbehinderung, Gehörlosigkeit;
- Angehörigen- und Familienberatung: Die Beratung, Begleitung und Betreuung der Angehörigen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten).

Zu § 18 (Einstellung der Förderung):

Abs. 1 legt die Gründe fest, bei deren Vorliegen die Förderung einzustellen ist.

Abs. 2 normiert eine unverzügliche Mitteilungspflicht des FSW hinsichtlich einer beabsichtigten Einstellung. Damit soll dem Menschen mit Behinderung rechtzeitig die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 19 (Eigenleistung):

Die Höhe der Eigenleistung ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung abhängig. Ehegatten und Eltern von Menschen mit Behinderung haben keinen finanziellen Beitrag zu leisten.

Zu § 20 (Bemessungsgrundlagen):

Als Bemessungsgrundlagen kommen die pflegebezogenen Geldleistungen und das Einkommen des Menschen mit Behinderung in Betracht. Die Höhe der Eigenleistung ist von der Art der geförderten Leistung abhängig. Bei der Tagesstruktur ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen, beim vollbetreuten Wohnen aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen. Einkünfte, die nicht als Einkommen angerechnet werden sind ausdrücklich normiert.

Zu § 21 (Eigenleistung bei Tagesstruktur) und § 22 (Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen):

Die Bestimmungen legen die Berechnung der Eigenleistung fest. Die Höhe der Eigenleistung beim vollbetreuten Wohnen hängt darüber hinaus davon ab, ob der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet oder nicht. Im Falle einer Erwerbstätigkeit ist ein geringerer Prozentsatz als

Eigenleistung zu entrichten. Damit soll ein möglicher Einsatz von Arbeitskraft gefördert und ein entsprechender Anreiz geschaffen werden.

Aufgrund der Berechnung der Eigenleistung ist in der Regel sichergestellt, dass den Menschen mit Behinderung auch bei vollbetreutem Wohnen ein Taschengeld aus dem Einkommen verbleibt. Auch Menschen, die kein Einkommen und keinen Anspruch auf ein Taschengeld nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Abs. 4).

Zu § 23 (Verfahren bei Rechtsansprüchen):

Das Verfahren ist zweistufig ausgestaltet. Zunächst ist ein Antrag auf Förderung beim FSW einzubringen und eine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem FSW über die Förderung anzustreben. Zur Gewährleistung des erforderlichen Rechtsschutzes besteht die Möglichkeit, jene Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Verwaltungsweg geltend zu machen, wenn kein Vertrag mit dem FSW zustande gekommen ist oder die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Erledigung des Antrages durch den FSW nicht einverstanden ist. Dazu ist es erforderlich, einen Antrag auf Bescheiderlassung beim Magistrat der Stadt Wien als zuständige Behörde einzubringen. Diesem Antrag sind die genannten Unterlagen anzuschließen. Als Nachweise gemäß Abs. 2 Z 3 kommen insbesondere der Beschluss über die Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters, ein Auszug aus dem Österreichischen zentralen Vertretungsregister, eine Vollmachtsurkunde, die Geburtsurkunde oder der Obsorgebeschluss in Betracht. Unter Abs. 2 Z 6 fallen etwa Nachweise für Leistungen der Magistratsabteilung 50 (Wohnbeihilfe) und des Bundessozialamtes.

Da die Geltendmachung der Rechtsansprüche bei der Behörde in jedem Verfahrensstadium möglich ist, ist der Rechtsschutz in vollem Umfang gewährleistet.

Für den Fall, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller sich weigert, ihren oder seinen qualifizierten Mitwirkungspflichten nachzukommen und daher rechtserhebliche Tatsachen von der Behörde nicht festgestellt werden können, kann der Antrag abgewiesen oder die Förderung eingestellt werden. Von dieser Möglichkeit kann die Behörde nur Gebrauch machen, wenn auf Seiten der Antragstellerin oder des Antragstellers kein triftiger Grund für die fehlende Mitwirkung vorliegt und sie oder er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich hingewiesen wurde.

Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Wien möglich.

Zu § 24 (Datenschutz):

Die Bestimmung gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung der genannten Daten ist für die Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung notwendig.

Zu § 25 (Befreiung von Abgaben und Barauslagen):

Die Bestimmung stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung keine Verfahrenskosten entstehen. Da für die Vertretung vor Verwaltungsbehörden keine Anwaltspflicht besteht, sind allfällige Rechtsvertretungskosten von der Partei selbst zu tragen.

Zu § 26 (Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 leitet bestehende Ansprüche in das CGW über. Wiederkehrende Eigenleistungen werden im Falle eines Verwaltungsverfahrens nach diesem Gesetz bemessen.

Abs. 2 regelt die Anwendbarkeit auf laufende Verwaltungsverfahren.

Zu § 27 (Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe) und § 28 (Hauptwohnsitz):

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. für Wien Nr. 40/1978, und wurden aus dem bisher in Geltung stehenden Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG) sinngemäß übernommen.

Zu § 29 (Behördliche Aufsicht):

§ 29 grenzt Einrichtungen nach diesem Gesetz, die der behördlichen Aufsicht unterliegen, gegenüber anderen Einrichtungen ab. Es ist ausdrücklich festgehalten, dass sich die behördliche Aufsicht nur auf Einrichtungen für Tagesstruktur und vollbetreute Wohneinrichtungen bezieht.

Zu § 30 (Betriebsanzeige):

Wer eine Einrichtung nach diesem Gesetz betreiben will, muss den beabsichtigten Betrieb der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen anzeigen. Die Behörde hat dann innerhalb der dreimonatigen Wartefrist, die mit dem Einlangen aller Unterlagen beginnt, zu prüfen, ob bereits auf Grund der Anzeige und der Unterlagen eine Untersagung erfolgen muss, weil eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit nicht sichergestellt ist.

Erfolgt keine Untersagung mit Bescheid, kann der Betrieb nach Ablauf der Frist aufgenommen werden.

Da sich oftmals erst nach Aufnahme des Betriebes, auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten die Notwendigkeit von Auflagen ergibt, normiert Abs. 5 eine entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gegen alle Bescheide der Aufsichtsbehörde steht der Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien offen (Abs. 6).

Zu § 31 (Pflichten der Betreiberin und des Betreibers):

Die Bestimmung normiert ausdrücklich bestimmte Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers. Diese sollen vor allem gewährleisten, dass ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal zur Verfügung steht, Änderungen der Behörde bekannt gegeben werden, die vorgeschriebenen Unterlagen auf aktuellem Stand und zur Einsicht für die Behörde bereit gehalten werden.

Zu § 32 (Ausübung der Aufsicht):

Abs. 1 normiert als Ziel der behördlichen Aufsicht, die fachgerechte Erbringung der Leistungen sicherzustellen. Das bedeutet insbesondere, dass qualifiziertes Personal im erforderlichen Ausmaß und eine entsprechende Ausstattung der Räumlichkeiten gegeben ist.

Nach der Bestimmung des Abs. 2 trifft Betreiberinnen und Betreiber im Aufsichtsverfahren eine Mitwirkungspflicht.

Abs. 3 gewährleistet die Wahrung des Parteiengehörs.

Abs. 4 ermächtigt die Behörde zur Erlassung eines Bescheides, mit dem die Behebung von Mängeln aufgetragen werden kann. Die Frist ist unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels, der auf Grund des Mangels bestehenden Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner und die faktische Möglichkeit der Behebung festzusetzen.

Abs. 5 ermächtigt die Behörde zur Untersagung des Betriebes in besonderen Fällen. Zur Beurteilung der Frage, ob ein schwerwiegender Mangel vorliegt, kann ein Sachverständigengutachten notwendig sein.

Abs. 6 regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Untersagung.

Abs. 7 legt den Instanzenzug im Berufungsverfahren fest. Als Berufungsbehörde wird der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Wien eingesetzt.

Zu § 33 (Auskunftspflicht):

§ 33 normiert besondere Auskunftspflichten gegenüber dem FSW.

§ 34 (Datenschutz):

§ 34 gewährleistet die Einhaltung der bundesgesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Bei den medizinischen Daten handelt es sich insbesondere um ärztliche Anordnungen in Bezug auf medikamentöse und therapeutische Behandlung. Daten zur pflegerischen Betreuung enthalten Anordnungen zur Pflege und Aufzeichnungen zur Durchführung. Zu den Daten betreffend die pädagogische Betreuung gehören Zielvereinbarungen und Verlaufsdocumentationen.

Zu § 35 (Strafbestimmungen):

Die Bestimmung sanktioniert bestimmte Pflichtverletzungen und dient der Spezial- und Generalprävention.

Zu § 36 (Übergangsbestimmungen):

Die Bestimmung normiert hinsichtlich der Bereithaltung der erforderlichen Unterlagen zur jederzeitigen Einsicht eine Übergangsfrist von einem Jahr für bereits bestehende Einrichtungen.

Zu § 37 (Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe):

Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Wohn- und Werkstättenräten geschaffen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechts (Wahlrecht, Arbeitsordnung, Rechte und Pflichten gegenüber Klientinnen und Klienten, ...).

Zu § 38 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung):

Die Bestimmung wurde aus dem bisher in Geltung stehenden Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG) übernommen.

Zu § 39 (Verweisungen):

Die Bestimmung fasst alle Verweisungen zusammen.

Zu § 40 (Umsetzungshinweis):

Es werden die Richtlinien, die nach den EU-rechtlichen Bestimmungen umzusetzen sind, angeführt.

Zu § 41 (Außer-Kraft-Treten):

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes wird das WBHG außer Kraft gesetzt.